



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Per Postzustellungsurkunde

WP A33 GmbH & Co. KG
Zur Egge 29

33165 Lichtenau

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.03.20**

Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Gottlob

Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6658

📠 05251 308-6699

✉ gottlobc@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **42285-23-600**

Datum: 11.09.2025

Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N149/5.7 mit einer Nabenhöhe von 125,4 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m sowie einer Nennleistung von 5.700 kW in Borchon-Kirchbochen (WEA 06)

Antragsteller WP A33 GmbH & Co. KG, Zur Egge 29, 33165 Lichtenau

Grundstück Borchon, Feldflur

Gemarkung Kirchborchen

Flur 7

Flurstück 9

GENEHMIGUNGSBESCHEID

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N149/5.7 mit einer Nabenhöhe von 125,4 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m sowie einer Nennleistung von 5.700 kW (WEA 06)

I. TENOR

Auf den Antrag vom 29.11.2023, hier eingegangen am 14.12.2023, wird aufgrund der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex 149/5.7 mit einer Nabenhöhe von 125,4 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m sowie einer Nennleistung von 5.700 kW in Borchon-Kirchbochen (WEA 06) erteilt.



Öffnungszeiten

Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder
Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:

Fußweg vom Bahnhof Paderborn
zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE33XXX

VerbundVolksbank OWL eG.

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33XXX

Deutsche Bank AG

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33B472

Steuer ID DE126229853

Steuernummer 339/5870/1115

Gegenstand dieser Genehmigung:

Die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N149/5.7 mit einer Nabenhöhe von 125,4 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m sowie einer Nennleistung von 5.700 kW (WEA 06) in Borchten-Kirchborchten.

Standort der Windenergieanlage:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA 06	Borchten	Kirchborchten	7	9	32.481.447,46 / 5.720.613,40

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes:

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
WEA 06	Nordex N149/5.7	5.700 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		5.400 kW / Mode 3	22:00 bis 06:00 Uhr

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW sowie die Erlaubnis gem. § 15 Abs. 2 des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) ein.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagedaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. ANLAGEDATEN

Die Windenergieanlage (WEA 06) wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

Typenbezeichnung	Nordex N149/5.7
Nennleistung	5.700 kW
Rotordurchmesser	149,10 m
Nabenhöhe	125,40 m
Gesamthöhe	199,95 m

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I. – Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen wurde. Im Falle der Anfechtung der Genehmigung durch Dritte wird die Frist nach Satz 1 unterbrochen und beginnt mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen.

B. Bedingungen

Baurechtliche Bedingungen

1. Rückbauverpflichtung

Der Antragsteller wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Dies gilt auch für Rechtsnachfolger.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus der Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

225.000,00 €
(zweihundertfünfundzwanzigtausend Euro)

zugunsten des Kreises Paderborn erbracht und schriftlich bestätigt worden ist. Die Sicherheitsleistung soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen

Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, 33102 Paderborn, erbracht werden.

Die Sicherheitsleistung muss die Anlage unter Nennung der East- und Northwerte nach ETRS 89/UTM beschreiben.

Ersatzweise kann auch ein Sparbuch mit einer Einlage von 225.000,00 € vorgelegt werden.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Anlage entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde.

- Die am Standort vorhandenen Bodenkennwerte sind für den jeweiligen Gründungsbereich zu ermitteln und spätestens vier Wochen vor Baubeginn durch ein Bodengutachten zu bestätigen (s. auch Typenprüfbericht). Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist darüber hinaus ein abschließender Bericht zur Freigabe der Baugrube durch den Bodengutachter vorzulegen (Baugrubensohlenabnahme).

Hinweis:

Es wird darauf verwiesen, dass es sich bei dem Vorhaben nach DIN 1054 bzw. DIN EN 1997-1 bei dem antragsgegenständigen Vorhaben um ein Bauwerk der geotechnischen Kategorie 3 (GK 3) handelt. Die Baugrundgutachten sind entsprechend der Anforderungen für Bauwerke dieser Kategorie zu erstellen.

Bedingungen aus dem Natur- und Landschaftsschutz

3. *Aufschiebende Bedingung für Ersatzgeld*

Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft ist bis drei Tage vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von **73.809,60 €** unter Angabe des Verwendungszweckes „**Ersatzgeld 61-24-20043**“ auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.

C. Erschließung

Von einer gesicherten verkehrlichen öffentlichen Erschließung des Baugrundstückes wird aus planungsrechtlicher Sicht ausgegangen.

D. Auflagenvorbehalt

Der Kreis Paderborn behält sich vor, sich aus den Stellungnahmen der Gutachten gem. DIBt 2012-Richtlinie Nr. 3 Buchst. I Nr. 1-5 ergebende Auflagen als baurechtliche Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid mit aufzunehmen, um nachträglich auf diese Stellungnahmen eingehen zu können.

E. Auflagen

Auflagen des Kreises Paderborn

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmeterrmin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen. Mit der Inbetriebnahmeanzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten,
 - Gesamthöhe der Windenergieanlage über NN (einschließlich der Rotorblätter),
 - Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp,
 - Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtung betriebsbereit ist.
2. Der Kreis Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
3. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

Immissionsbegrenzung – Schalleistungsbegrenzung der Windenergieanlage

Schalleistungsbegrenzung zur Nachtzeit

5. Die Windenergieanlage WEA 06 ist zur Nachtzeit von 22:00 – 06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH Bericht-Nr.: 18-1-3013-011-NRM vom 26.09.2024 im Zusammenhang mit den Angaben aus der FGW-konformen 1-fach Vermessung Bericht-Nr.: WICO 017SE121-02 vom 09.12.2021 im Betriebsmodus *Mode 3* und den dort aufgeführten Oktav-Schalleistungspegeln für den WEA-Typ Nordex N149/5.7 mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 06, Nordex N149/5.X, max. Leistung 5.400 kW											
Betriebsmodus Mode 3	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	89,6	92,0	94,7	95,9	97,8	96,8	89,2	78,0	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	91,3	93,7	96,4	97,6	99,5	98,5	90,9	79,7			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	91,7	94,1	96,8	98,0	99,9	98,9	91,3	80,1			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Abnahmemessung

6. Für die mit diesem Bescheid zugelassene WEA ist der jeweilige genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechend den v.g. Nebenbestimmungen durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Immissionsschutzbehörde des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der Immissionsschutzbehörde des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens 3 einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

7. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die v.g. $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Ramboll Deutschland GmbH Bericht-Nr.: 18-1-3013-011-NRM vom 26.09.2024 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie auf S. 49 ff der Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreitet.

Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlage

8. Die Schattenwurfprognose der der Ramboll Deutschland GmbH, Bericht-Nr.: 18-1-3013-011-SRM vom 27.09.2024 weist bereits in der Vorbelastung an folgenden relevanten Immissionspunkten eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungszeit von 30h/a (worst case, astronomisch maximal möglich) bzw. 30 Min/d aus:

IO 02 bis IO 22

Die beantragte Anlage ist mit einer Schattenwurfabschalteinrichtung auszurüsten, die sicherstellt, dass an den v. g. Immissionspunkten kein zusätzlicher durch die beantragte Anlage hervorgerufener periodischer Schattenwurf auftritt.

9. Die Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH, Bericht-Nr.: 18-1-3013-011-SRM vom 27.09.2024 weist an folgendem relevanten Immissionspunkt eine Überschreitung der Gesamtbelastung der zumutbaren Beschattungszeit von 30 h / a bzw. 30 Min / Tag auf:

IO 23

An diesem Immissionspunkt ist die Zusatzbelastung durch die beantragte Anlage auf die nach der o. g. Prognose noch frei verfügbaren Schattenwurfkontingente zu begrenzen um eine unzulässige Überschreitung der Immissionsrichtwerte von 30 h / a (worst case, astronomisch maximal möglich), entspricht 8 h / a real und 30 Min / d zu verhindern. Die beantragte Anlage muss daher mit einem Schattenwurfabschaltmodul ausgestattet werden, um Schattenwurf am v. g. Immissionsort oberhalb der v. g. Richtwerte zu vermeiden.

10. Bei der Programmierung der Abschalteinrichtung zur Begrenzung des Schattenwurfs sind alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
11. Durch die Abschalteinrichtung ist sicherzustellen, dass an allen Immissionspunkten eine Schattenwurfdauer von 30 Min / d in Summe aller im Gebiet einwirkenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionspunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz des Kreises Paderborn vorzulegen.
12. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in der Ziffer 1 und Ziffer 2 aufgelisteten Immissionspunkten unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
13. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Auflagen aus dem Baurecht

Allgemeine Auflagen aus dem Baurecht

14. Zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Borcheln sind vor der Nutzung des städtischen Wegenetzes entsprechende Wegenutzungsverträge abzuschließen, da es sich um eine Sondernutzung im Sinne des § 18 Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) handelt.
15. Der „Prüfbescheid für eine Typenprüfung“, ist Bestandteil der Genehmigung. Die aus den darin enthaltenen und genannten Typenprüfberichten, Typenprüfbescheiden, Zusammenstellungsgutachten und gutachtlichen Stellungnahmen hervorgehenden Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweise sind zu beachten und bei der Bauausführung, der Inbetriebnahme und bei dem Betrieb der Anlage(n) als Auflagen umzusetzen.
16. Bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn gemäß § 68 Abs. 2 Ziffer 2 BauO NRW 2018 ein Prüfbericht von einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit im Sinne des § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BauO NRW 2018 vorzulegen aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten nach erfolgter Plausibilitätsprüfung und Prüfung auf Vollständigkeit anerkannt wurde und dieser die Konformität der genannten Bauvorlagen zu dem zu errichtenden Vorhaben erklärt hat.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass Abweichungen zu einer Antragspflicht gem. § 15 bzw. § 16 BImSchG, sowie zu dem Erfordernis einer nachträglichen Baugenehmigung führen können.

17. Die Bauausführung ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen. Vor Inbetriebnahme ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn eine mängelfreie Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass alle Nebenbestimmungen, die sich aus dem Bescheid ergeben, eingehalten werden (Auflagenvollzug). Die gesamte Bauausführung des antragsgegenständigen Vorhabens ist durch eine/einen staatlich anerkannten Sachverständige(n) für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen.

Hierzu gehört insbesondere, dass die Fundamentbewehrung vor dem Betonieren einer Abnahmeprüfung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu unterziehen ist. Die Termine für die Bewehrungsabnahme sind rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten mit dem Prüflingenieur zu vereinbaren. Die erforderlichen statischen Unterlagen sind an der Baustelle vorzuhalten. Die Prüfberichte zur Bewehrungsabnahme sind bei der Fertigabnahme vorzulegen (§ 83 Abs.2 BauO NRW 2018). Zwischen dem Antragsteller und der Stadt Lichtenau sind vor der Nutzung des städtischen Wegenetzes entsprechende Wegenutzungsverträge abzuschließen.

18. Die Windenergieanlage ist mit einem Sicherheitssystem auszustatten, welches zwei oder mehrere voneinander unabhängige Bremssysteme enthält (mechanisch, elektrisch oder aerodynamisch), welche geeignet sind, den Rotor aus jedem Betriebszustand in den Stillstand oder Leerlauf zu bringen. Mindestens ein Bremssystem muss in der Lage sein, das System auch bei Netzausfall in einem sicheren Zustand zu halten. Der Bauaufsichtsbehörde ist vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) zu bescheinigen, dass ein entsprechendes Sicherheitssystem verbaut wurde und funktionsfähig ist.
19. Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung, die

Bauvorlagen und die weiteren vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren (vgl. §§ 58 Abs. 7 u. 74 Abs. 8 BauO NRW 2018).

20. Mit der Baubeginnanzeige ist dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass der Baubeginn der Bezirksregierung Münster (zivile Luftaufsicht) und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftaufsicht), unter Angabe der in der Genehmigung genannten Veröffentlichungsdaten, angezeigt worden ist.
21. Vor Baubeginn sind dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen (§ 56 BauO NRW 2018).
22. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Anlagenbetreiber dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass die Tageskennzeichnung, die Nachtkennzeichnung sowie die Ersatzstromversorgung entsprechend der in der Genehmigung genannten Auflagen der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht) installiert wurden und betriebsbereit sind.
Weiterhin ist mit der Fertigstellungsanzeige gegenüber dem Kreis Paderborn zu erklären, dass die Vorgaben, die sich aus den Nebenbestimmungen der zivilen und militärischen Luftaufsichtsbehörden ergeben, erfüllt wurden, bzw. werden.
23. Folgende Nachweise und Bescheinigungen sind dem Kreis Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen:
 - a) Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die errichtete Anlage mit der begutachteten und der Typenprüfung zugrunde liegenden Anlage identisch ist.
 - b) Amtlicher Einmessnachweis mit Ausweisung der Gesamthöhe über NHN, der Grenzabstände und einschließlich der Angabe der Standortkoordinaten als Nachweis, dass die Anlage an den genehmigten Standort errichtet wurde.
 - c) Nachweis über die durchgeführten Bewehrungsabnahmen durch einen zugelassenen Prüferingenieur für Baustatik.
 - d) Mängelfreies Inbetriebnahmeprotokoll.
 - e) Herstellerbescheinigung über den Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems mit Ausweisung der eingestellten Parameter.
 - f) Mängelfreie TÜV-Abnahmebescheinigung des Serviceliftes/Aufzugsystems
 - g) Konformitätsbestätigung der installierten Rotorblätter.
 - h) Für weitere vorzulegende Unterlagen wird u.a. auf Ziffer 16 verwiesen.
24. Die Windenergieanlage ist gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu überprüfen. Nach erfolgreichem Abschluss aller Tests ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit den Wartungsprotokollen und den Betriebsanleitungen dem Betreiber zu übergeben. Die Unterlagen sind an den jeweiligen Anlagenstandorten vorzuhalten.
Eine Ausfertigung der vollständigen mängelfreien Inbetriebnahmeprotokolle ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen.
25. An der Windenergieanlage ist ein Schild anzubringen, welches das unbefugte Betreten oder Besteigen der Anlage untersagt. Ebenso ist zu Beginn der Zufahrt ein Schild aufzustellen, welches das unbefugte Betreten des Anlagengeländes untersagt.

26. Die Anlagennummer ist gut und weithin sichtbar am Turm anzubringen. Die Größe der Ziffern ist dabei mindestens so zu wählen, dass diese von Wegefächern, die der Zuwegung gem. § 4 Abs. 1 BauO NRW 2018 dienen, eindeutig erkennbar sind.
27. Die Windenergieanlage ist im sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall sowie bei Erkennen eines unzulässigen Zustandes, welcher zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen kann, sofort außer Betrieb zu nehmen.
28. Die Inbetriebnahme des Servicelifts darf nur nach mängelfreier Abnahme durch einen Sachverständigen (z.B. TÜV) erfolgen. Der Betrieb ohne mängelfreie Abnahme ist nur zulässig, wenn seitens des Sachverständigen der bedenkenlose Betrieb bestätigt wurde. Ein nicht mängelfreier Servicelift ist entsprechend eindeutig zu kennzeichnen, dass dieser nicht benutzt werden darf.

Hinweis:

Diese Auflage betrifft nur Windenergieanlagen, die mit einem entsprechenden Servicelift/Aufzugssystem ausgestattet sind.

29. Der Genehmigungsbehörde ist vor Ablauf der Entwurfslebensdauer bzw. der Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage das Ergebnis einer gutachterlichen Überprüfung zur möglichen Dauer eines Weiterbetriebs über die per Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage festgelegte Entwurfslebensdauer vorzulegen.
30. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch entsprechend qualifizierte Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (siehe Abschnitt 3, Ziff. 1), bzw. sind den entsprechenden gutachtlichen Stellungnahmen zu entnehmen. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
Weitere Angaben hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfungen zu deren Prüfintervallen, Umfang, Dokumentationen, Unterlagen und Maßnahmen sind der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15 zu entnehmen.
In Ergänzung zur DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15.5 sind die gutachtlichen Stellungnahmen (Ergebnisberichte der Sachverständigen) der wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15.1 unaufgefordert dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn vorzulegen.

Turbulenzen

31. Das Gutachten zur Standorteignung von WEA nach DIBt 2012 für den Windpark Borchon A33, Bericht-Nr.: I17-SE-2023-579 vom 25.03.2024 (*Turbulenzgutachten*), ist mit allen darin enthaltenen Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweisen sowie den relevanten sektoriellen Betriebsbeschränkungen, Gegenstand der Genehmigung.

Brandschutz

32. Das Brandschutzkonzept Nr. 23-167 vom 05.12.2023, aufgestellt von Dipl.-Ing. Martin Andreas ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die aus diesem Konzept hervorgehenden brandschutztechnischen Auflagen, Hinweise, Anforderungen und Brandschutzmaßnahmen sind umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.

Hinweis:

Jede Abweichung oder Ergänzung von den Vorgaben des genannten Brandschutzkonzeptes bedarf einer zusätzlichen Baugenehmigung.

33. Zur eindeutigen Identifizierung der WEA, ist die Anlage mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Brand- schutzdienststelle abzustimmen (§ 14 BauO NRW 2018).

Eiswurf/Eisfall

34. Das Eisfallgutachten für eine Windernergieanlage am Standort WP A33 WEA 06 (Nordrhein-Westfalen) auf- gestellt durch die Ramboll Deutschland GmbH am 15.06.2023 (standortspezifische Risikoanalyse) ist Bestand- teil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
35. Der Betreiber hat bei entsprechender Witterung, bei welcher Eisansatz möglich ist, den Zustand der Wind- energieanlage zu überwachen. Zu Zeitpunkten, bei denen es zum Eisabfall auch nach Abschalten der Wind- energieanlage kommen kann, hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass durch abfallendes Eis die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Schutzgut Mensch, nicht gefährdet wird.
36. Im Bereich der Windenergieanlage mit Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Eine Beschilderung hat dabei
- gem. Nr. 5.2.3.5 Windenergie-Erlass vom 04.11.2015 im Nahbereich (außerhalb der vom Rotor überstri- chenen Fläche) der Windenergieanlage,
 - zu Beginn der Zuwegung zur Windenergieanlage auf dem Baugrundstück,
 - in einem Abstand zur WEA, der gem. der Vorgaben der LTB Anlage 2.7/12 Ziffer 2 397,2 m beträgt (Ge- fährdungsbereich: $1,5 * (NH + RD)$) in Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbauasträger an Wegeflä- chen und in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern auf umliegenden Flächen und
 - an zentralen Stellen im Gefährdungsbereich zu erfolgen.

Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, lesbar, weithin gut sichtbar und mit einem ein- deutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung erfolgt in Betreiberpflicht.

Es ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich durch den Anlagenbetreiber zu be- stätigen, dass die oben geforderte Beschilderung vorgenommen wurde.

37. Die Windenergieanlage ist mit einem durch eine entsprechend autorisierte Sachverständigenstelle zertifi- zierten Eiserkennungssystem auszustatten, welches dem Stand der Technik entspricht. Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind durch den Hersteller der Windenergieanlage vor Inbe- triebnahme nachzuweisen. Das Eiserkennungssystem muss dabei geeignet und dauerhaft so eingestellt sein, dass die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann. Dies beinhaltet u.a.
- die Einstellung der Detektionszeit des Eiserkennungssystems gem. der Vorgaben des genannten Gutach- tens auf einen so niedrigen Grenzwert, mit dem sichergestellt werden kann, dass die Windenergieanlage abschaltet, bevor es zum Aufbau einer kritischen Eisdicke an Teilen der Windenergieanlage kommen kann.
 - dass die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage nur manuell durch eine entspre- chend autorisierte, geschulte und hinsichtlich der möglichen Gefährdung sensibilisierte Person vor Ort nach Feststellung der Eisfreiheit der Windenergieanlage erfolgen darf. Dies gilt auch für die

Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage aus anderen Gründen (Fehler, zu geringe Windgeschwindigkeiten, sektorielle Abschaltregelungen etc.), sofern während des Stillstandes Vereisungsbedingungen vorliegen. Hiervon abweichende Wiederinbetriebnahmeoptionen sind ohne behördliche Zustimmung unzulässig.

- dass etwaige Leistungsbegrenzungen oder Blattwinkelverstellungen das Eisansatzerkennungssystem in seiner Funktionsfähigkeit nicht einschränken dürfen.

Durch einen Sachverständigen ist zu bestätigen, dass die o.g. Punkte erfüllt sind und dass das Eiserkennungssystem, insbesondere hinsichtlich der korrekten Einstellung der Schwellwerte/Detektionszeit und Parameter auf die Anlage gemäß der Vorgaben des genannten Gutachtens eingestellt wurde und sicherheitstechnisch funktioniert.

38. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist bei Inbetriebnahme und anschließend im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der Windenergieanlage (mindestens einmal im Jahr) von dafür ausgebildetem Personal entsprechend der Vorgaben zu überprüfen und zu testen. Auf Anforderung ist der Bauaufsichtsbehörde oder der Genehmigungsbehörde die Protokollierung über die Prüfung des Eiserkennungssystems vorzulegen.
39. Bei Temperaturen, bei denen mit Eisansatz zu rechnen ist, ist die Windenergieanlage im Stillstand so auszurichten, dass der Rotor parallel zu den jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen steht. Die Parallelstellung des Rotors hat dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten in einem Windgeschwindigkeitsbereich zu erfolgen, in dem sich durch die Parallelstellung keine negativen standsicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die Anlage ergeben.

Natur- und Landschaftsrecht

Gestaltung des Mastfußbereiches

40. Im Umkreis mit einem Radius von 124,5 m (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) um den Turmmittelpunkt der Windenergieanlage dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt sowie keine Ansitzmöglichkeiten für Greifvögel geschaffen werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist am Mastfuß auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland in jedem Fall zu verzichten. Es ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen. Mastfußbereich und Kranstellflächen sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten (erntebedingte Betriebszeiteinschränkungen)

41. Die Windenergieanlage ist bei Grünlandmahd, Ernte, Pflügen oder pflugloser Bodenbearbeitung zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlage gelegen sind abzuschalten. Dies betrifft die in der nachfolgenden Tabelle benannten Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Kirchborchen	7	9

Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

42. Der Betreiber der Windenergieanlage hat die zur Erfüllung der Auflage notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der o.g. Flurstücke zu treffen.
43. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

44. Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. des ersten Betriebsjahres ist die Windenergieanlage zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10\text{ °C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe.
45. Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen zumindest die Parameter Temperatur, Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden.

Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrecht

Auflagen der unteren Wasserwirtschaftsbehörde

46. Für das Kühlsystem des Maschinenhauses, das Getriebe inkl. Kühlkreislauf sowie die Transformatorenanlage ist eine Anlagendokumentation nach § 43 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905, AwSV) zu führen sowie jeweils ein „Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ nach Anlage 4 AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen (bspw. am Zugang zum Turm).
47. Die Sicherheitseinrichtungen der Anlagen gegen den Austritt von wassergefährdenden Stoffen sind im Zuge der regelmäßigen Wartung der Anlagen einer Kontrolle zu unterziehen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
48. Ist die Betankung und Wartung von Fahrzeugen und Maschinen auf der Baustelle erforderlich, muss durch geeignete Sicherungsmaßnahmen (Auffangwanne etc.) eine Boden- oder Grundwassergefährdung ausgeschlossen werden. Für eventuelle Leckagen ist Ölbindemittel in ausreichenden Mengen vorzuhalten.
49. Die bei der Errichtung der Anlagen und der Wartung eingesetzten Maschinen und Geräte sind vor, während und nach Durchführung des Vorhabens einer Prüfung im Hinblick auf Treibstoff- oder Betriebsmittelverluste (Öle, Kühlflüssigkeiten o. ä.) zu unterziehen. Etwaige Austritte sind sofort zu unterbinden.

50. Bei der Stilllegung der Anlage sind alle in der Anlage enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen und die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern.

Auflagen der unteren Bodenschutzbehörde

51. Bei allen Arbeiten die auf den Boden einwirken sind folgende Grundsätze zu beachten:
- Schutz des Bodens vor Verdichtung und daraus resultierender Vernässung,
 - Schutz des Bodens vor Einträgen von Schadstoffen und unerwünschten Fremdstoffen (Verschmutzung) und
 - Schutz des Bodens vor Erosion
52. Sowohl beim Abtrag als auch bei der Zwischenlagerung ist auf einen schonenden Umgang mit dem Boden, insbesondere dem Oberboden, zu achten.
53. Beim Abtragen und Lagern ist eine Vermischung von Oberboden mit Unterboden zu vermeiden.
54. Nach dem Rückbau der in Anspruch genommenen Flächen, wie Fundament-, Kranstell-, Montage- und Verkehrsflächen, sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse wiederherzustellen. Hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an die wiederherzustellenden Bodenschichten ist der Ausgangszustand, d.h. die Beschaffenheit des ursprünglich vor der Errichtung der o.g. Flächen und Zufahrten vorhandenen Bodens, zu berücksichtigen. Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen an Böden bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sind zu beachten. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. im Rahmen der Rückbaumaßnahmen durch eine Tiefenlockerung wieder zu beseitigen.

Ansprechp.: Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6639)

Auflagen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde

55. Gem. § 2a Abs. 3 LKrWG ist bei Bau- und Abbruchmaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³ der Anfall und geplante Verbleib von Abfällen bereits im Vorfeld in einem Entsorgungskonzept zu dokumentieren. Das Entsorgungskonzept kann als ausfüllbares pdf-Dokument auch auf der Internetseite des LANUV heruntergeladen werden: <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-und-abbruchabfaelle-1/entsorgungskonzept-gem-2a-3-lkrwg>
56. Das Entsorgungskonzept ist dem Kreis Paderborn als zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
57. Verwertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle etc.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist insbesondere der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten der Gewerbeabfallverordnung sind entsprechend zu beachten.

58. Schadstoffhaltige Abfälle (Lacke, Lösungsmittel, sonstige Bauchemikalien etc.) müssen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung getrennt gehalten werden. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.
59. Der Einbau von Bauschutt/Recyclingbauschutt oder andere mineralischen Abfälle (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), in offener Bauweise bzw. unter wasserdurchlässigen Deckschichten ist nicht zulässig.
60. Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub ohne Fremdstoffe oder natürliches Gestein verwendet werden. Die Art, Qualität und Herkunft des Bodenaushubes und die Anlieferungsmengen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Auflagen der Bezirksregierung Münster – zivile Luftüberwachung

61. An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.04.2020) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
62. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
 - a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rotzu kennzeichnen.
63. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
64. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
65. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund / Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
66. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.
67. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund / Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

68. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.
69. **Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Dies ist der zuständigen Landesluftfahrtbehörde anzuzeigen.**

**Allerdings befindet sich der Standort der geplanten WKA innerhalb des kontrollierten Luftraums der Luft-
raumklasse „D“ (Kontrollzone Paderborn) und in unmittelbarer Nähe zu Sichtflugverfahren.
Der Einrichtung einer BNK wird nur dann zugestimmt, wenn die BNK technisch an das BNK-System für Pa-
derborn-Lippstadt angebunden ist. Ansonsten wird die Einrichtung einer BNK abgelehnt.**

70. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
71. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
72. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehrerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
73. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde die Peripheriebefehrerung untersagt werden.
74. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
75. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.

76. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
77. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
78. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
79. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
80. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, wird seitens der Bezirksregierung Münster erwartet, dass dort der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 45-24 bekannt geben wird. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:**
 1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
 2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:
 - a) DFS- Bearbeitungsnummer
 - b) b. Name des Standortes
 - c) Art des Luftfahrthindernisses
 - d) Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 - e) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - f) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu den Flugsicherheits-Nebenbestimmungen

81. Sofern die Tageskennzeichnung durch ein Tagesfeuer erfolgt, ist die Nennlichtstärke gemäß Ziffer 16.2 der AVV mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Die Einhaltung der Nennlichtstärke ist nachzuweisen.
82. Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in Anhang 3 der AVV nach unten zu begrenzen. Die Nennlichtstärke der Gefahrfeuer, der Feuer W, rot und der Feuer W, rot ES ist gemäß Ziffer 21 der AVV mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern, es gilt Ziffer 16.2 der AVV.
83. Zur Vermeidung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befuerungseinrichtungen der mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlage untereinander zu synchronisieren.

Zusätzlich sind die Blinkfrequenzen mit den Anlagen zu synchronisieren, die in dem Windpark bereits vorher errichtet worden sind. Die Synchronisation wird daher vom 1. Betreiber einer Windenergieanlage innerhalb des Windparks vorgegeben. Alle nachfolgenden Betreiber haben sich danach auszurichten.

Auflagen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

84. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **III-0237-24-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

Auflagen der unteren Denkmalbehörde – Gemeinde Borchten

85. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen / Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521-52002-50; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen.
86. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW).
87. Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmälern entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmälern zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Auflagen der Gemeinde Borchten

88. Es ist zu prüfen, inwieweit das Vorhaben gemäß § 13 BauO NRW von Kampfmitteln gefährdet ist. Vor Baubeginn ist eine Kampfmittelauswertung für den Standort, den Leitungsverlauf sowie für die Transportwege durchzuführen. Die Auswertung ist beim Ordnungsamt der Gemeinde Borchten zu beantragen.

IV. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 29.11.2023, hier eingegangen am 14.12.2023, hat die WP A33 GmbH & Co. KG die Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N149/5.7 mit einer Nabenhöhe von 125,4 m und einem Rotordurchmesser von 149,1 m sowie einer Nennleistung von 5.700 kW (WEA 06) beantragt.

Die beantragte Windenergieanlage soll in der Gemeinde Borchen, Gemarkung Kirchborchen, Flur 7, Flurstück 9 errichtet und betrieben werden.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Die beantragte Windenergieanlage stellt ein Vorhaben im Sinne des UVPG dar. Für dieses Vorhaben wurde zusammen mit den Antragsunterlagen ein UVP-Bericht von der Antragstellerin eingereicht.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden am 31.01.2024 entsprechend § 10 Abs. 3 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn, in den Tageszeitungen, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 08.02.2024 bis einschließlich 07.03.2024 bei der Kreisverwaltung Paderborn sowie der Gemeinde Borchen zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Einwendungsfrist (bis einschließlich 08.04.2024) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch beim Kreis Paderborn erhoben werden.

Der Erörterungstermin wurde für den 04.06.2024 anberaumt. Der Erörterungstermin wurde durch öffentliche Bekanntmachung am 29.05.2024 im Amtsblatt des Kreises Paderborn sowie in den Tageszeitungen abgesagt.

Während der Einwendungsfrist ist für die mit diesem Bescheid genehmigte Anlage keine Einwendung vorgebracht worden.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Gemeinde Borchen als Trägerin der Planungshoheit,
- der Bezirksregierung Detmold, Regionalinitiative Wind,
- der Bezirksregierung Münster, Luftfahrtbehörde,
- dem Landesstraßenbauamt NRW, PB,
- der LWL Denkmalpflege Münster,
- der LWL Archäologie Bielefeld,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- der Bundesnetzagentur

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Die Gemeinde Borchen hat am 13.03.2025 das gemeindliche Einvernehmen zu dem o.g. Bauvorhaben erteilt.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitraum der Befristung auf drei Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt.

Die gewählte Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Der Zusatz, dass im Falle einer Anfechtung der Genehmigung durch Dritte die Frist unterbrochen wird und erst mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen beginnt, mindert die wirtschaftlichen Risiken, die dem Antragsteller im Falle einer Klage durch Dritte entstehen würden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem aus einigen wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

Immissionsbegrenzung – Schalltechnische Genehmigungsvoraussetzungen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche war die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Durch die Schallimmissionsprognose nach LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, der DIN-ISO 9613-2, dem Interimsverfahren und des Windenergie-Erlasses des Landes Nordrhein-Westfalen für den Standort A33/Borchen (WEA 06) (Nordrhein-Westfalen), der Ramboll Deutschland GmbH, Kassel, Bericht-Nr. 18-1-3013-011-NRM vom 26.09.2024 im Zusammenhang mit der Herstellerangabe zu den benannten Betriebsmodi wurden Leistungsdaten festgelegt, mit denen die Windenergieanlage betrieben werden darf. Unter Einhaltung der festgelegten Leistungsdaten und Auflagen ist eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte ausgeschlossen.

Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlage

Die durch die Schattenwurfprognose für den Standort A33/Borchen (WEA 06) durch die Ramboll Deutschland GmbH, Kassel, Bericht-Nr. 18-1-3013-011-SRM, vom 27.09.2024 aufgezeigten Immissionen durch Schattenwurf können durch Einhaltung der geforderten Auflagen vermieden bzw. vermindert werden, sodass eine Überschreitung der zulässigen Richtwerte ausgeschlossen werden kann.

Natur- und landschaftsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 26 (3) Bundesnaturschutzgesetz sind

in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.

a) Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 30 Abs. 1 Ziffer 4 Landesnaturschutzgesetz dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist gem. § 15 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Grundlage für die Bewertung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft ist der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) „Anlage und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 06) vom Typ „Nordex N-149/5.X“ nordwestlich Etteln“ (Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer 15.06.2023).

Die Ersatzgeldberechnung für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgte nach den Vorgaben des Windenergieerlass NRW 2018. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist gem. LBP ein Ersatzgeld in Höhe von 65.400 € zu zahlen.

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur Überbauung bzw. Teil- und Vollversiegelung von 2.059 m² Ackerflächen. Für die WEA 06 ergibt sich nach dem vorliegenden LBP ein Kompensationsbedarf von 4.608 Biotopwertpunkten. Da dem Antragsteller keine geeigneten Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen, soll ein Ersatzgeld gezahlt werden. Der aktuelle Ersatzgeldsatz liegt im Kreis Paderborn bei 7,30 € pro m² Kompensationsbedarf. Ein Quadratmeter Kompensationsbedarf entspricht 4 Wertpunkten. Demnach ergibt sich ein Ersatzgeld in Höhe von 8.409,60 €.

b) Besonderer Artenschutz

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 -

616.06.01.17) sowie des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung).

Die Antragstellerin hat mit dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag verlangt, § 45b Absatz 1 bis 6 BNatSchG anzuwenden.

Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung ist der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag „Anlage und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 06) vom Typ „Nordex N-149/5.X“ nordwestlich Etteln“ (Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer 15.06.2023).

Weitere Informationen und Hinweise ergeben sich aus der Erfassung der Rotmilan-Vorkommen im Kreis Paderborn durch die Biologische Station Kreis Paderborn- Senne e.V.

Unter Berücksichtigung der insgesamt vorliegenden Daten und Erkenntnisse kann das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote führen. Eine Betroffenheit ist nach derzeitigem Kenntnisstand insbesondere für den Mäusebussard, bodenbrütende Feldvogelarten wie Feldlerche als auch für die WEA-empfindlichen Arten Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wiesenweihe sowie für Fledermäuse nicht von vornherein auszuschließen.

Die Feldlerche kommt im Vorhabensbereich in hoher Dichte und flächendeckend vor. Da die näher als 100 m zum Waldrand liegenden Ackerflächen ohnehin nicht von der Feldlerche besiedelt werden, werden keine wesentlichen Bestandteile eines Feldlerchenreviers durch die WEA überbaut.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsgebiet wurden 4 bis 6 Brutreviere des Mäusebussards rund um die geplante WEA erfasst. Gem. AFB sind keine Beeinträchtigungen von Brut- oder essentiellen Nahrungshabitaten zu erwarten. Der Gutachter geht davon aus, dass die im Umfeld vorkommenden Mäusebussarde vor allem die reich strukturierten Tal- und Hanglagen der Seitentäler der Altenau zur Nahrungssuche nutzen. Gem. Artenschutzleitfaden NRW gilt der Mäusebussard nicht als WEA-empfindliche Art.

Die Windenergieanlage liegt im Bereich eines Schwerpunkt-vorkommens des Rotmilans. Unter Berücksichtigung der Brutnachweise der letzten fünf Jahre liegen innerhalb des Zentralen Prüfbereiches bis zu 2 genutzte Brutreviere. Die nächstgelegenen Brutplätze lagen im Jahr 2023 540 m nordöstlich und 640 m südlich der WEA 06. Der nördliche Brutstandort ist regelmäßig besetzt (2019, 2021-2023) und der südliche unregelmäßig (2015, 2016, 2023).

Dabei lagen vier Brutnachweise in den letzten fünf Jahren innerhalb des Zentralen Prüfbereiches und nur ein Nachweis aus dem Jahr 2020 mit ca. 405 m Entfernung zur WEA innerhalb des Nahbereiches. Eine Brut konnte in den darauffolgenden Jahren an diesem Horststandort im Nahbereich nicht mehr nachgewiesen werden.

Das Vorhabengebiet ist gem. der in 2018 durch Lederer durchgeführten Raumnutzungsanalyse hauptsächlich während und nach der Ernte der Ackerflächen, sowie während der Frühjahrsbestellung von Bedeutung, da sich während dieser Zeit die Nahrungsverfügbarkeit deutlich verbessert.

Nach der Brutzeit wurde am Nordrand des Niederntudorfer Waldes ein Rotmilan-Schlafplatz erfasst. Dieser liegt jedoch weiter als 1.000 m entfernt. Auf eine Schlafplatzabschaltung bzw. ein Schlafplatzmonitoring wird daher verzichtet.

In der Gesamtbewertung der Untersuchungsergebnisse ist bei Realisierung des Vorhabens von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für den Rotmilan während der Frühjahrsbestellung und Erntearbeiten auszugehen.

Die nächstgelegenen Brutreviere des Schwarzstorches befanden sich ca. 11 km entfernt. Demnach liegt der geplante Anlagenstandort weit entfernt von den nächsten bekannten Brutplätzen und außerhalb regelmäßig genutzter Flugrouten des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch gilt aufgrund seiner Störungsempfindlichkeit als windenergiesensibel aber nicht als kollisionsgefährdet gemäß § 45b BNatSchG.

Der Uhu wurde ca. 2 km nordwestlich und ca. 3 km südwestlich der geplanten WEA als Brutvogel nachgewiesen. Essentielle Nahrungshabitats sind im Bereich der geplanten WEA nicht vorhanden.

Die Wiesenweihe hat im Untersuchungsraum 2016 und 2017 in der Feldflur westlich von Etteln gebrütet. In 2018 konnten lediglich wenige nahrungssuchende Wiesenweihen westlich der A33 festgestellt werden. Die Brutplätze aus 2016 und 2017 befinden sich im erweiterten Prüfbereich. Nach den Ergebnissen der Raumnutzungsanalyse 2018 wird davon ausgegangen, dass es nicht zu regelmäßigen Flugbewegungen der Wiesenweihe im Bereich der geplanten WEA kommt. Anhaltspunkte, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der den Brutplatz nutzenden Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist, liegen nicht vor.

Eine Fledermauserfassung erfolgte nicht. Stattdessen wird entsprechend des Artenschutzleitfadens NRW ein fledermausfreundlicher Abschaltalgorithmus in Verbindung mit einem optionalen Gondelmonitoring festgesetzt. Alternativ zum Gondelmonitoring an der WEA 06 können die Erfassungsergebnisse des Gondelmonitorings der benachbarten WEA 01 bei der Berechnung des anlagenspezifischen Abschaltalgorithmus mit dem Computerprogramm ProBat für die WEA 06 herangezogen werden.

Zur Vermeidung der beschriebenen artenschutzrechtlichen Verstöße sind die oben aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Eine unattraktive Mastfußgestaltung sowie die erntebedingte Abschaltung sind – in Verbindung geeignet, das Tötungsrisiko der im Gebiet vorkommenden Greifvogelarten (ins. Rotmilan) zu reduzieren.

Unter Berücksichtigung der insgesamt vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich vermieden werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Anmerkungen für die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Der geplante Standort befindet sich auf einer Ackerfläche östlich der A 33 in der Gemarkung Kirchborchen. Nördlich, östlich und südlich bzw. südwestlich der geplanten WEA befinden sich Waldflächen (Ritterholz, Niederntudorfer Wald), die überwiegend aus Laubholz bestehen. In unmittelbarer Umgebung der WEA 06 sind fünf weitere WEA genehmigt.

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die Erarbeitung dieser zusammenfassenden Darstellung erfolgt auf der Grundlage des von der Antragstellerin vorgelegten „Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) nach § 6 UVPG“ vom 15.06.2023, sowie aller im Antragsverfahren eingereichten Unterlagen und Gutachten. Ferner werden die im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt.

Bei dem geplanten Vorhaben der WP A33 GmbH & Co.KG handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage nordwestlich von Etteln in der Gemeinde Borchon, Kreis Paderborn (Nordrhein-Westfalen).

Die geplante WEA befindet sich auf der Paderborner Hochfläche. Die Landschaft ist geprägt durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung. Der Raum ist geprägt durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung und weist überwiegend aus Laubholz bestehende Waldflächen, namentlich Ritterholz und Niederntudorfer Wald, auf.

In unmittelbarer Nähe zu der geplanten Windenergieanlage sind fünf weitere Windenergieanlagen genehmigt. Der Vorhabenstandort liegt im direkten Umfeld der Bundesautobahn A33.

Die in Rede stehende Windenergieanlage WEA 06 des Typs Nordex 149/5.7 mit einer Nabenhöhe von 125,4 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m sowie einer Nennleistung von 5.700 kW soll in Borchon, Gemarkung Kirchborchon, Flur 7, Flurstück 9 errichtet und betrieben werden.

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

Die Windenergieanlage verursacht Lärm, der sich insbesondere zur Nachtzeit nachteilig auswirken kann. Daneben verursacht die Anlage Infraschall.

Durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen sowie die in der Nähe verlaufende Bundesautobahn A33 besteht in dem Vorhabenbereich eine Vorbelastung durch Lärm.

Während der Bauphase kommt es zudem vorübergehend zu Lärm- und Staubentwicklung durch den Baustellenverkehr sowie durch Kräne und andere Baumaschinen.

Schattenwurf:

Die geplante Windenergieanlage verursacht Schattenwurf. Durch die Vorbelastung der bereits vorhandenen Windenergieanlagen werden die Immissionsrichtwerte zum Teil überschritten.

Optisch bedrängende Wirkung

Innerhalb des Radius der zweifachen Gesamthöhe der geplanten Anlage ist keine Wohnnutzung im Außenbereich vorhanden, sodass eine optisch bedrängende Wirkung in Bezug zu Wohngebäuden ausgeschlossen ist.

Lichtemissionen:

Die erforderliche Kennzeichnung der Anlage als Luftfahrthindernis ist weithin sichtbar und wird oft als störend empfunden.

Unfallgefahr:

Während der Bauphase sowie der Wartungsarbeiten besteht grundsätzlich eine Unfallgefahr. Neben den baubedingten allgemeinen Gefahren einer Baustelle besteht während des Betriebs die Gefahr des Eiswurfs/ Eisfalls durch die Anlage. Auch Havarien und Brände der Anlage sind möglich. Aufgrund der Nähe der geplanten Anlage zum Wald besteht im Falle einer Havarie eine erhöhte Waldbrandgefahr.

Erholungsfunktion

Durch ein gut ausgebautes Netz der land- und forstwirtschaftlichen Wege und durch auch überregional ausgewiesene Rad- und Wanderwege kommt dem Umfeld der geplanten Windenergieanlage eine wohnumfeldnahe und auch überregionale Erholungsfunktion zu.

Die Sichtbeziehung zu der Anlage und der verursachte Lärm sind geeignet, die Erholungsfunktion zu beeinträchtigen.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zufahrten. Die Flächeninanspruchnahme kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

WEA	Fundament [m ²] vollversiegelt	Anlagebedingt teilversiegelt [m ²]	Gesamt [m ²] dauerhaft
06	490	1.569	2.059

Betroffen sind ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Gehölzfällungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Dabei ist zu beachten, dass alle außerhalb der Standortgrundstücke erforderlichen Baumaßnahmen nicht Gegenstand der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind und einer separaten naturschutzrechtlichen Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz bedürfen.

Der für den Eingriff in den Naturhaushalt ermittelte Kompensationsbedarf beträgt insgesamt 4.608 WP.

Schutzgebiete:

Innerhalb eines 3.000 m – Radius befinden sich keine Natura 2000-Gebiete oder Naturschutzgebiete. Nationalparke, Nationale Naturmonumente, gesetzlich geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.

Die östlich an die WEA angrenzenden Waldflächen sind als LSG und als Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung eingestuft. Die Entfernung der WEA (vom Mastfuß gemessen) zum Waldrand beträgt ca. 20 m.

Planungsrelevante bzw. WEA-empfindliche Tierarten:

Im Zuge der Errichtung der Windenergieanlage können Vögel je nach Baubeginn und -dauer unterschiedlich stark durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Anlage- und betriebsbedingt sind Kollisionen mit der Windenergieanlage sowie der Verlust oder die Entwertung von Habitaten durch Überbauung oder Vergrämung möglich. Fledermäuse können insbesondere durch Kollisionen mit Windenergieanlagen betroffen sein. Eine Betroffenheit ist nach derzeitigem Kenntnisstand insbesondere für den Mäusebussard, bodenbrütende Feldvogelarten wie Feldlerche als auch für die WEA-empfindlichen Arten Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wiesenweihe sowie für Fledermäuse nicht von vornherein auszuschließen.

Artbetrachtung

Feldlerche:

Die Feldlerche kommt im Vorhabensbereich in hoher Dichte und flächendeckend vor. Da die näher als 100 m zum Waldrand liegenden Ackerflächen ohnehin nicht von der Feldlerche besiedelt werden, werden keine wesentlichen Bestandteile eines Feldlerchenreviers durch die WEA überbaut.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Mäusebussard:

Im Untersuchungsgebiet wurden 4 bis 6 Brutreviere des Mäusebussards rund um die geplante WEA erfasst. Gem. AFB sind keine Beeinträchtigungen von Brut- oder essentiellen Nahrungshabitaten zu erwarten. Der Gutachter geht davon aus, dass die im Umfeld vorkommenden Mäusebussarde vor allem die reich strukturierten Tal- und Hanglagen der Seitentäler der Altenau zur Nahrungssuche nutzen. Gem. Artenschutzleitfaden NRW gilt der Mäusebussard nicht als WEA-empfindliche Art.

Rotmilan:

Die Windenergieanlage liegt im Bereich eines Schwerpunktorkommens des Rotmilans. Unter Berücksichtigung der Brutnachweise der letzten fünf Jahre liegen innerhalb des Zentralen Prüfbereiches bis zu 2 genutzte Brutreviere. Die nächstgelegenen Brutplätze lagen im Jahr 2023 540 m nordöstlich und 640 m südlich der WEA 06. Der nördliche Brutstandort ist regelmäßig besetzt (2019, 2021-2023) und der südliche unregelmäßig (2015, 2016, 2023).

Dabei lagen vier Brutnachweise in den letzten fünf Jahren innerhalb des Zentralen Prüfbereiches und nur ein Nachweis aus dem Jahr 2020 mit ca. 405 m Entfernung zur WEA innerhalb des Nahbereiches. Eine Brut konnte in den darauffolgenden Jahren an diesem Horststandort im Nahbereich nicht mehr nachgewiesen werden.

Das Vorhabengebiet ist gem. der in 2018 durch Lederer durchgeführten Raumnutzungsanalyse hauptsächlich während und nach der Ernte der Ackerflächen, sowie während der Frühjahrsbestellung von Bedeutung, da sich während dieser Zeit die Nahrungsverfügbarkeit deutlich verbessert.

Nach der Brutzeit wurde am Nordrand des Niederntudorfer Waldes ein Rotmilan-Schlafplatz erfasst. Dieser liegt jedoch weiter als 1.000 m entfernt. Auf eine Schlafplatzabschaltung bzw. ein Schlafplatzmonitoring wird daher verzichtet.

In der Gesamtbewertung der Untersuchungsergebnisse ist bei Realisierung des Vorhabens von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für den Rotmilan während der Frühjahrsbestellung und Erntearbeiten auszugehen.

Schwarzstorch:

Die nächstgelegenen Brutreviere befanden sich ca. 11 km entfernt. Demnach liegt der geplante Anlagenstandort weit entfernt von den nächsten bekannten Brutplätzen und außerhalb regelmäßig genutzter Flugrouten des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch gilt aufgrund seiner Störungsempfindlichkeit als windenergiesensibel aber nicht als kollisionsgefährdet gemäß § 45b BNatSchG.

Uhu:

Der Uhu wurde ca. 2 km nordwestlich und ca. 3 km südwestlich der geplanten WEA als Brutvogel nachgewiesen. Essentielle Nahrungshabitats sind im Bereich der geplanten WEA nicht vorhanden.

Wiesenweihe:

Der nächstgelegene Brutplatz der Wiesenweihe liegt 2 km südöstlich der geplanten WEA in der Feldflur südwestlich von Etteln. In 2018 bis 2023 war diese Feldflur nicht mehr von brütenden Wiesenweihen besetzt. Es konnten lediglich einige wenige nahrungssuchende Wiesenweihen westlich der A 33 beobachtet werden. Anhaltspunkte, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der den Brutplatz nutzenden Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist, liegen nicht vor.

Fledermäuse:

Eine Fledermauserfassung erfolgte nicht. Da unter den vorkommenden Fledermausarten voraussichtliche einige kollisionsgefährdete Arten zu erwarten sind, kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild, Erholungsfunktion

Das Untersuchungsgebiet der Umweltverträglichkeitsstudie umfasst die Landschaftsbildeinheiten „Börde-landschaft um Salzkotten und Geseke/ Geseker Oberbörde“, „Offene Agrarlandschaft der Paderborner Hochfläche / Paderborner Verdichtungsraum mit Alme“, „Wälder der Paderborner Hochfläche einschl. Ellerbach-tal mit angrenzenden Hangbereichen“, „Altenauaue mit Nebenbächen, Almetal zwischen Niederntudorf und Siddinghausen“, „Almetal zwischen Niederntudorf und Siddinghausen“. Das Vorhaben selbst liegt innerhalb der Landschaftsbildeinheit „Offene Agrarlandschaft der Paderborner Hochfläche / Paderborner Verdich-tungsraum mit Alme“.

Das Untersuchungsgebiet wird von der BAB 33 durchzogen, die hier aus Richtung Haaren kommend weiter in Richtung Kassel führt. Im zentralen und südöstlichen Bereich befinden sich z.T. ausgedehnte Waldflächen. Die Offenlandbereiche des Untersuchungsgebietes werden überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt. Le-diglich an den Rändern der umliegenden Ortschaften sowie im Bereich der vorhandenen Tallagen konnten sich oft strukturreiche und teils ausgedehnte Grünländer erhalten.

Zusammengefasst stellt sich das Untersuchungsgebiet als eine überwiegend intensiv genutzte ackerbauliche Hochfläche im Wechsel mit zusammenhängenden Waldgebieten dar, die stellenweise durch Trockentäler eingekerbt wird. Die offenen Kulturlandschaften finden sich auf den meist flachen Hochflächen, wo sich der landwirtschaftlichen Nutzung abseits der Kerbtäler und Waldflächen ideale Standorte bieten.

Dem unmittelbaren Vorhabengebiet (Offenland) wird eine mittlere Bedeutung, den umliegenden Waldflä-chen hingegen eine sehr hohe Bedeutung zugemessen.

Der für den Eingriff in das Landschaftsbild ermittelte Kompensationsbedarf in Form von Ersatzgeld beträgt insgesamt 65.400 €.

Schutzgüter Fläche und Boden

Das Vorhaben ist geeignet, durch eine dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme und den mittel- bis langfristigen Veränderungen von Bodenstrukturen, eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG herbeizuführen.

Für den Bau der Fundamente und Zuwegungen werden insgesamt 2.059 m² landwirtschaftliche Nutzfläche dauerhaft in Anspruch genommen und gehen somit als Lebensraum für Pflanzen verloren bzw. stehen nach Beendigung der Baumaßnahme mit veränderten Standortbedingungen zur Verfügung.

Im Rahmen der Errichtung der geplanten Windenergieanlage werden baubedingt ca. 1.147 m² Fläche tem-porär in Anspruch genommen.

Anlagebedingt werden für das Betonfundament als vollversiegelte Fläche sowie die Kranaufstellfläche und die Zuwegung als teilversiegelte Fläche ca. 2.059 m² in Anspruch genommen.

Auf den Flächen der Turmfundamente kommt es zu einem Totalverlust der natürlichen Bodenfunktionen (Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper für den Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe, Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere). Hier kommt es zu einem Verlust der Speicherfunktion des Bo-dens, zur Störung des Bodengefüges sowie einer Verdichtung.

Die beanspruchten Flächen stehen nach Ende der Nutzungsdauer der Anlage und dem dann erfolgenden vollständigen Rückbau wieder zur Verfügung. Die temporär in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme vollständig zurückgebaut.

Bei den Böden, auf denen die Eingriffe stattfinden, handelt es sich hauptsächlich um die weit verbreitete Braunerde. Die Rendzina ist kleinflächig ausgebildet. Das Kolluvium ist nur kleinräumig z.T. in Hanglage vorhanden.

Vorbelastungen bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung im näheren Umfeld. Die ackerbau-liche Nutzung der Eingriffsflächen gilt wegen der periodischen Umbrüche und Stoffeinträge als Vorbelastung. Außerdem kommen im weiteren Umfeld Siedlungs- und Verkehrsflächen als Vorbelastung hinzu.

Verunreinigungen des Bodens durch Baumaschinen sind während der Bau- bzw. Abbauphase möglich.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind nicht zu erwarten. Anlagenbedingte erhebliche Auswirkungen auf den Boden können sich durch die Teil- bzw. Vollversiegelung oder die Strukturveränderung durch Auflasten ergeben.

Schutzgut Wasser

Es sind keine Oberflächengewässer und auch keine Einzugsbereiche von Trinkwasserschutzgebieten durch das Vorhaben betroffen. Wasserschutzgebiete sind in über 4 km Entfernung in nordwestlicher Richtung bei Salzkotten zu finden.

Durch die Versiegelungen wird der Wasserhaushalt insgesamt nicht signifikant verändert, da das Niederschlagswasser im Randbereich vollständig versickern kann.

Eine Vorbelastung des Grundwassers besteht durch die emittierten Schadstoffe der auf den umliegenden Straßen verkehrenden Kraftfahrzeuge und die landwirtschaftliche Nutzung. Verunreinigungen des Grundwassers sind prinzipiell – durch austretende Betriebsstoffe insbesondere der Baustellenfahrzeuge – möglich.

Schutzgut Luft und Klima

Das Klima an den Vorhabenstandorten wird durch die Lage im ozeanisch-kontinentalen Übergangsbereich Mitteleuropas geprägt. Es zeichnet sich durch relativ gleich verteilte und regelmäßige Niederschläge und relativ milde und im Jahresgang wenig extreme Temperaturen aus.

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu kleinklimatischen Veränderungen ohne besondere Bedeutung für die Frischluftentstehung, die nicht erheblich sind.

Die Erhöhung der Abgase durch Transport- und Baumaschinen während der Bauphase beschränkt sich lediglich auf die Bauzeit. Der Betrieb der Windenergieanlagen ist nicht mit Emissionen von Schadstoffen verbunden.

Vorbelastungen sind vor allem durch Luftschadstoffe, wie Stickoxide und Feinstaub, durch die in der Nähe verlaufende Autobahn A33 gegeben.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet kommen vier Bodendenkmäler vor.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Bereich des Bodendenkmals 4318,005 „Hünenburg“, einer mittelalterlichen Wallburg bei Gellinghausen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Funden von Kulturgütern bzw. Kultur- und Bodendenkmälern kommt.

Grundsätzlich ist als baubedingte Auswirkung die Zerstörung von Flächen oder Bestandteilen, die selbst Kulturgüter sind, bzw. solche aufweisen, möglich.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen könnten sich ergeben, wenn die Windenergieanlage z.B. Auswirkungen auf die Wirkungsräume der Kulturgüter oder auf Sichtachsen und Blickbeziehungen haben. Auch die Geräusche, welche von den Windenergieanlagen ausgehen, könnten die Nutzung von Baudenkmalen (z.B. bei Wohnnutzung) einschränken.

Die landwirtschaftliche Nutzung und die bereits bestehenden Windenergieanlagen treten als Vorbelastung auf und erzeugen einen Hintergrundgeräuschpegel.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Anzunehmen sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt durch die geplanten Flächenversiegelungen.

Ebenso bestehen Wirkzusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden und Wasser und auch der Avifauna.

Ferner ist zu beachten, dass der unter dem Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit erfasste Aspekt des Schattenwurfes und des Lärms auch Auswirkungen auf die Landschaft, insbesondere deren Erholungsfunktion hat.

Daneben wirkt allein die Flächeninanspruchnahme auf fast alle Schutzgüter gleichzeitig, da sie neben der reinen Versiegelung und die damit einhergehenden primären Wirkungen auf Boden, Fläche und Wasser und minimal auch auf das (lokale) Klima wirkt und gleichzeitig auch einen Lebensraumverlust für Tiere und eine mögliche Minderung der Erholungsfunktion darstellt. Letzteres betrifft dann sowohl das Schutzgut Mensch als auch das Schutzgut Landschaft.

Während die Realisierung von Windkraftanlagen auf der einen Seite zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits – wegen der während des laufenden Betriebes abgasfreien Stromproduktion - auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Die Kennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist zum einen für das Schutzgut Mensch positiv, da es die Sicherheit der Luftfahrt erhöht, wird zum anderen aber auch vielfach von Menschen – gerade bei Dunkelheit - als störend empfunden.

Durch die Wechselwirkungen entstehen jedoch keine neuen, eigenständigen weiteren Auswirkungen, die nicht unter den einzelnen Schutzgütern erfasst wurden.

Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft

Zum Schutz der WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten werden folgende Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen festgesetzt:

- *Unattraktive Mastfußgestaltung*: Reduzierung Mastfußflächen und Kranstellflächen auf das unbedingt erforderliche Maß sowie keine Anlage von Baumreihen, Hecken oder Kleingewässern im Umkreis von 150 m um den Turmmittelpunkt (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m)

- *Erntebedingte Betriebszeiteneinschränkungen für Rotmilan:* Temporäre WEA-Abschaltung im 250 m – Umkreis der WEA (Hinweis: vom Mastmittelpunkt gemessen) bei Grünlandmahd, Ernte und bodenwendenden Maßnahmen jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- *Fledermausabschaltung und Gondelmonitoring:* Die Anlagen sind zunächst mit der Standardabschaltung gem. Leitfaden zu betreiben. Diese Abschaltung kann durch ein Gondelmonitoring angepasst werden.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

Durch die in der Genehmigung festzuschreibende Betriebsbeschränkung zur Nachtzeit (Leistungsreduzierung) ist sichergestellt, dass es nicht zu unzulässigen Überschreitungen der jeweils geltenden Immissionsrichtwerte durch die Lärmbelastung kommen wird. Da die Bewertung der Umweltauswirkungen nach dem fachgesetzlichen Maßstab zu erfolgen hat und danach eine gewisse Überschreitung der Immissionsrichtwerte zulässig ist, kann an dieser Stelle nur eine Bewertung der Umweltauswirkungen als nicht erheblich erfolgen.

Nach derzeitiger wissenschaftlicher Erkenntnis gibt es keine Hinweise auf negative gesundheitliche Auswirkungen des von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschalls bei Entfernungen zu Wohnhäusern von mehr als 300 m. Da die hier geplante Anlage diesen Abstand deutlich überschreiten, sind die Auswirkungen durch Infraschall ebenfalls als nicht erheblich zu bewerten.

Die Lärmentwicklung während der Bauphase wird nur vorübergehend erfolgen und ist daher nicht als erheblich zu bewerten.

Schattenwurf:

Die geplante Windenergieanlage wird mit einem Schattenwurfmodul ausgestattet. Damit ist sichergestellt, dass an den belasteten Immissionspunkten kein zusätzlicher Schattenwurf verursacht wird.

Optisch bedrängende Wirkung:

Innerhalb eines Radius um die Windenergieanlage, der der 2-fachen Anlagenhöhe entspricht, befinden sich keine Wohnhäuser. Eine optisch bedrängende Wirkung kann daher sicher ausgeschlossen werden. Einen gesetzlich festgeschriebenen Mindestabstand von 1.000 m zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung gibt es derzeit nicht.

Lichtemissionen:

Die Nachtkennzeichnung der Anlage als Luftfahrthindernis ist als sozialadäquate Belastung hinzunehmen. Im Übrigen ist aber auch absehbar, dass das nächtliche Blinken der Anlagen aufgrund der Regelungen des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) in naher Zukunft stark eingeschränkt wird.

Unfallgefahr:

Die baustellentypische Unfallgefahr unterscheidet sich nicht wesentlich von den anderen Baustellen bzw. der Gefahr bei der Wartung anderer großer baulicher Anlagen (z.B. Brücken, Freileitungen).

Die beantragte Anlage wird mit einem System zur Eiserkennung ausgestattet, sodass die Anlage bei Eisansatz abschaltet. Dadurch wird ein Wegschleudern von Eis über größere Entfernungen wirksam vermieden.

Durch die vorliegende standortspezifische Risikoanalyse wurde der Nachweis erbracht, dass unter Berücksichtigung der technischen Ausstattung kein nicht hinnehmbares Risiko durch Eiswurf besteht.

Ebenso werden entsprechende Maßnahmen wie Blitzschutzeinrichtungen, Brandschutz- und Sicherheitskonzepte auf verschiedenen Ebenen die Risiken minimieren.

Aus diesen Gründen wird die Unfallgefahr hier als gering bewertet.

Erholungsfunktion:

Befestigte Wirtschaftswege sind als örtliche und überregionale Fahrrad- und Wanderwege ausgewiesen und haben damit eine Bedeutung für die wohnumfeldnahe Erholung.

Eine Vorbelastung der Erholungsfunktion besteht unter anderem durch die in der Nähe verlaufende Autobahn A33 und durch die Sichtbeziehungen zu den bereits bestehenden Windparks aus dem Stadtgebiet Lichtenau, Paderborn und auf dem Gemeindegebiet Borchon und Salzkotten.

Die Auswirkungen der neu geplanten Windenergieanlage auf die Erholungsfunktion der Landschaft wird aus den o.g. Gründen als mittel bewertet.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind als mittel einzuschätzen.

Der durch die Flächeninanspruchnahme bedingte Lebensraumverlust ist kompensierbar, sodass nach durchgeführter Kompensation keine als erheblich zu bewertenden Auswirkungen zurückbleiben werden.

Durch Nähr- und Schadstoffeintrag der intensiven Landwirtschaft und über die Randbereiche der Autobahn A33 besteht eine Vorbelastung für das Schutzgut Pflanzen einschl. Biologische Vielfalt.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere einschl. Biologische Vielfalt wird die Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenbedingten Auswirkungen als mittel eingeschätzt.

Einige der festgestellten Vogelarten meiden Windparks, während andere als kollisionsgefährdet gelten. Die Gefährdung dieser Arten wurde aber über die Artenschutzprüfung und Raumnutzungsanalyse untersucht und aufgrund ausreichender Abstände von Brut- und Nahrungsplätzen zum geplanten Vorhaben als gering eingeschätzt. Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten von Vögeln werden nach derzeitigem Planungsstand unter Berücksichtigung ausführungsbezogener Maßnahmen durch das Vorhaben weder beim Bau noch im Betrieb zerstört oder beschädigt.

Auswirkungen der geplanten Anlage auf Fledermäuse sind als mittel einzuschätzen. Das direkte Umfeld der Anlage ist für die meisten Fledermausarten als Nahrungshabitat oder potenzieller Quartiersstandort als uninteressant einzuschätzen. Über das geplante Gondelmonitoring wird ein entsprechender Abschaltalgorithmus ausgearbeitet.

Die Baufläche kann in von Feldlerchen besiedelten Bereichen liegen, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich zum Zeitpunkt der Räumung und Herstellung der Baufläche Gelege bzw. nestjunge Individuen der Feldlerche auf der betroffenen Fläche befinden, wenn die Bautätigkeiten in den Brutzeiten dieser Arten stattfinden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße ist hier eine Bauzeitenregelung erforderlich und mit den Genehmigungsaufgaben festzusetzen.

In Bezug auf das Kollisionsrisiko von Fledermäusen sind Abschalt Szenarien gem. Leitfaden erforderlich. Durch die Errichtung und den Betrieb der WEA sind unter Berücksichtigung betriebsbezogener

Schadensminimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Lebensraum oder den Bestand der Fledermäuse und damit auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der insgesamt vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich vermieden werden.

Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild, Erholungsfunktion

Windenergieanlagen sind markante technische Anlagen, die neben einer Nahwirkung aufgrund ihrer Höhe, Signalbefuerung, Lage (in der freien Landschaft) und Emissionswirkungen (Lärm, Schatten) auch eine (Fern-)Wirkung auf das weitere Umfeld haben können. Die geplante Windenergieanlage wird sich anlage- und betriebsbedingt negativ im Nah- und Fernbereich des Anlagenstandortes auf die Landschaft auswirken. Angrenzende Wälder, Feldgehölze und Erhebungen können diese Fernwirkung mildern, jedoch nicht abwenden.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der Fernwirkung der geplanten WEA als erheblich zu bewerten. Ein Ausgleich oder Ersatz ist gem. Windenergieerlass i.d.R. nicht möglich. Daher ist ein Ersatzgeld zu zahlen.

Die Höhe des zu leistenden Ersatzgeldes richtet sich nach dem methodischen Ansatz des Wind-Energie-Erlasses NRW (MKULNV 2018). Grundlage zur Ermittlung der Summe sind die Landschaftsbildeinheiten und ihre Wertstufen innerhalb des 15-fachen Umkreises der Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge).

Der für den Eingriff in das Landschaftsbild ermittelte Kompensationsbedarf wurde gem. Windenergieerlass berechnet und beträgt lt. Antragsunterlagen 65.400,00 € Ersatzgeld.

Schutzgüter Fläche und Boden

Der Anteil der neu versiegelten Fläche innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist gering. Die diesbezüglichen Auswirkungen werden daher als nicht erheblich beurteilt.

Aufgrund der nur punktuell erfolgenden Versiegelungen können die natürlichen Bodenfunktionen im unmittelbaren Anlagenumfeld weiter erfüllt werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden daher ebenfalls als nicht erheblich beurteilt.

Schutzgut Wasser

Da geplante Vorhaben verursacht keine erheblichen bau-, anlagen-, betriebs- oder rückbaubedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser an den vorgesehenen Standorten der Windenergieanlagen.

Das auf den versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser kann im nächsten Umfeld der Anlage wieder versickern, so dass keine signifikante Veränderung des Wasserhaushalts zu befürchten ist.

Durch eine fachgerechte Bauausführung und die der guten fachlichen Praxis entsprechenden Schutzmaßnahmen auf der Baustelle ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu erwarten.

Aus diesen Gründen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering bewertet.

Schutzgut Luft, Klima

Stäube und Abgase treten nur vorübergehend während der Auf- und Abbauphase auf, weshalb die Auswirkungen insoweit nicht als erheblich zu bewerten sind.

Der Betrieb des geplanten Windenergievorhabens erfolgt ohne die Emission von Schadstoffen.

Durch den baubedingten Verlust von Pflanzen kommt es zu einer Änderung des Mikroklimas. Im Verhältnis zur Funktion des Naturhaushaltes sind diese Verluste jedoch kleinflächig und damit als unerheblich einzustufen.

Aus vorstehenden Gründen und weil beim Betrieb keine Luftschadstoffe emittiert werden, werden die Auswirkungen auf dieses Schutzgut als nicht erheblich bewertet.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Bodendenkmals „Hünenburg“. Unter Berücksichtigung der Regelungen bei kulturhistorischen Funden sind jedoch keine Beeinträchtigungen des Schutzguts Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter von der geplanten Windenergieanlage zu erwarten.

Aus den vorstehenden Gründen werden die Auswirkungen sowohl auf das kulturelle Erbe als auch auf Sachgüter als mittel bewertet.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern/ Vorgeschlagene Maßnahmen

Da durch die Wechselwirkungen keine neuen, eigenständigen weiteren Auswirkungen entstehen, die nicht unter den einzelnen Schutzgütern erfasst wären, werden die Wechselwirkungen hier als nicht erheblich bewertet.

Die Bauzeitenregelung dient der Vermeidung einer baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und dem damit möglicherweise verbundenen Individuenverlust bzw. dem Verlust von Entwicklungsformen besonders geschützter Tiere.

Die unattraktive Mastfußgestaltung ist geeignet, um eine Anlockwirkung von Greifvögeln und Fledermäusen in dem Bereich der WEA zu vermeiden.

Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt gem. § 45b BNatSchG Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Im Ergebnis der vertiefenden Prüfung kann eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme ausgeschlossen werden bzw. ist nicht zu erwarten.

Die vorgesehene Fledermausabschaltung in Verbindung mit einem optionalen Gondelmonitoring ist geeignet, um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in Bezug auf Kollisionen zu vermeiden. Erheblich nachteilige Auswirkungen können durch die Maßnahme ausgeschlossen werden.

Für den Eingriff in das Landschaftsbild wurde gem. Windenergieerlass ein Ersatzgeld berechnet. Aufgrund der Anlagenhöhe wird davon ausgegangen, dass der Eingriff nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist. Daher wird

im Windenergieerlass ein Ersatzgeld pro Meter Anlagenhöhe vorgegeben. Für die geplante WEA ergibt sich gem. LBP ein Ersatzgeld in Höhe von 65.400,00 €. Für den Eingriff in den Naturhaushalt besteht gem. LBP ein Kompensationsbedarf in Höhe von 4.608 Wertpunkten gem. §§ 13 BNatSchG, der über ein Ersatzgeld in Höhe von 8.409,60 € ausgeglichen wird.

Anmerkungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens

Zu Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zufahrten. Für die Windenergieanlage wird eine Fläche von ca. 490 m² vollversiegelt und 1.569 m² anlagebedingt teilversiegelt.

Gem. UVP Bericht werden mit der Errichtung der WEA gering bedeutsame Biotoptypen überbaut (voll- bzw. teilversiegelt). Dementsprechend werden keine erheblichen Umwelt-Auswirkungen prognostiziert.

Die Betroffenheit von Naturschutzgebieten, Natura 2000 - Gebieten sowie von geschützten Biotopen kann ausgeschlossen werden.

Für das Schutzgut Tiere würden gem. UVP-Bericht ohne Minderungsmaßnahmen erhebliche Umwelt-Auswirkungen entstehen, welche durch die betriebsbedingte Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rotmilans und die anlagenbedingten Beeinträchtigungen der Fledermäuse ausgelöst werden.

Das Vorhabengebiet liegt vollständig im Bereich eines Schwerpunktorkommens des Rotmilans. In einem Umkreis bis 1.200 m um die geplanten Windenergieanlagen befinden sich bis zu zwei Rotmilan-Reviere. Bei Realisierung des Vorhabens ist für den Rotmilan von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko während der Brutzeit auszugehen.

Da unter den vorkommenden Fledermausarten voraussichtliche einige kollisionsgefährdete Arten zu erwarten sind, kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

Zu Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild, Erholungsfunktion

Bei WEA in der hier beantragten Größenordnung handelt es sich um technische Bauwerke, die aufgrund der Größe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes der Natur- bzw. Kulturlandschaft führen. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Landschaft ist gegenüber den Auswirkungen von ca. 200 m hohen technischen Anlagen grundsätzlich hoch. Vorhabenbedingt ist von einer erheblichen landschaftlichen Veränderung auszugehen, die insbesondere im nahen und mittleren Sichtbereich der geplanten Windenergieanlagen sowohl in der freien Landschaft als auch von den Siedlungen und Ortslagen aus wahrnehmbar sein wird. Erst mit zunehmender Entfernung wird das Vorhaben vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung an Intensität verlieren. Gem. Windenergieerlass NRW sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes der Anlagen in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Für das Schutzgut Landschaft entstehen durch das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen. Diese ergeben sich aus der Zunahme der technogenen Überprägung der Kulturlandschaft, einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und der Zunahme beeinträchtigter Sichtbeziehungen.

Zu Vorgeschlagene Maßnahmen

Die vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen im Wesentlichen den Empfehlungen des Artenschutzleitfadens NRW (2017) und des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung NRW (2021) und sind größtenteils geeignet die erheblichen Umweltauswirkungen zu vermeiden, vermindern oder auszugleichen.

Die gutachterlichen Vorschläge zur unattraktiven Mastfußgestaltung sowie zur erntebedingten Abschaltung wurden – mit redaktionellen Anpassungen – übernommen.

Unter Berücksichtigung der damit insgesamt vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und insofern erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen voraussichtlich vermieden werden.

Berücksichtigung der UVP bei der Entscheidung

Durch die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter wurde deutlich, dass es Nebenbestimmungen bedarf, um die Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern oder auszugleichen. Nur unter den in die Genehmigung aufzunehmenden Betriebsbeschränkungen und weiteren Auflagen, insbesondere bzgl. des Artenschutzes ist sichergestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft. Diese Einschätzung fließt bei der Entscheidung im Genehmigungsverfahren ein.

Entscheidung über Einwendungen

Zu dem geplanten Vorhaben sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Einwendung innerhalb der Frist vorgebracht worden. Ein zunächst für den 04.06.2024 geplanter Erörterungstermin hat daher nicht stattgefunden.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Bröckling

VII. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
2. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
3. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
5. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
6. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Hinweise aus dem Baurecht

Allgemeine Hinweise aus dem Baurecht

7. Der Baubeginn der Windenergieanlage ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018).
8. Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018).

9. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben. Der Betreiber hat im Rahmen der Anzeige der Inbetriebnahme einen zeitnahen Termin zur Bauzustandsbesichtigung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
10. Bauliche Maßnahmen, die von den eigenständig vorliegenden Antragsunterlagen abweichen, sind nicht Bestandteil der Genehmigung und bedürfen im Regelfall der baurechtlichen Nachtragsgenehmigung gem. BImSchG oder BauO NRW vor Umsetzung.

Turbulenzen

11. Es wird darauf hingewiesen, dass das Turbulenzgutachten, sowie die dem Turbulenzgutachten zugrunde liegenden Lastenrechnungen sich auf die den jeweiligen Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsparameter beziehen und das Turbulenzgutachten somit nur unter den jeweiligen Randbedingungen (inkl. der im Gutachten aufgeführten Windpark- und Rotorblatt-, bzw. Anlagenkonfiguration und Windverteilungen) Gültigkeit besitzt. Die Verantwortung hinsichtlich der Richtigkeit und Anwendbarkeit der verwendeten Eingangsdaten obliegt den Gutachtern. Jede Änderung oder Abweichung kann eine gutachtliche Neubewertung der Standorteignung erfordern und somit zu einer Antragspflicht nach §15 bzw. § 16 BImSchG führen.
12. Bei sehr geringen Abständen zwischen zwei oder mehreren benachbarten WEA oder der WEA und baulichen Objekten wird die Prüfung der Standsicherheit durch einen Baustatiker empfohlen, um eine mögliche gegenseitige Beeinflussung benachbarter WEA oder WEA und benachbarter baulicher Objekte durch die Nachlaufschleppe der (Turm-)Bauwerke und in Verbindung damit eine entstehende Schwingungsanregung auszuschließen.

Brandschutz

13. Es wird darauf hingewiesen, dass es für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlage (WEA) bei Absetzen eines Notrufs erforderlich ist, die Anlagen mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zeitnah zur betroffenen Anlage entsenden zu können. Die Schilder müssen mindestens eine Höhe in Größe „A3“ haben und witterungsbeständig ausgeführt werden. Die Windenergieanlage ist außen am Turmfuß, rechts oder links neben der Tür in einer Höhe von 1,5 m bis 2,5 m über dem Boden, innerhalb der Anlage im Turmfuß, auf den einzelnen Ebenen sowie in der Gondel zu kennzeichnen.
Zur eindeutigen Identifikation (Objektnummer) ist das System der Rettungspunkte/Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu verwenden. Die Grundfarben des Schildes sind rot-weiß. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „PB“ gefolgt von einem Unterstrich und einer Zahlenkombination z.B. „PB_XXXX“. Weiterhin müssen die Angaben „Im Notfall bitte angeben: Rettungspunkt“, „Notruf 112“ sowie „Sie befinden sich in Ort-Ortsteil“ enthalten sein.
Im Einsatzleitreechner der Leitstelle werden zu dieser Objektnummer die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere wichtige Daten hinterlegt. Einzelheiten wie z.B. Vergabe der Objekt-Nr. und Muster des Schildes sind mit der Brandschutzdienststelle (E-Mail: SpottkeC@Kreis-Paderborn.de; Tel: 02955-7676-3332) in Verbindung mit den Feuerwehrplänen abzustimmen.

Eiswurf / Eisfall

14. Die Windenergieanlage ist zu jeder Zeit so zu betreiben, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eiswurf ausgeschlossen ist.
15. Es wird darauf hingewiesen, dass die standortspezifische Risikoanalyse zur Bewertung der Gefährdung durch Eisabwurf/Eisabfall nur unter den der Berechnung zugrunde liegenden Randbedingungen Gültigkeit besitzt. Jede Änderung oder Abweichung der im Gutachten berechneten Randbedingungen von den realen Gegebenheiten kann eine gutachtliche Neubewertung des Gefährdungspotentials erfordern, sofern per gutachtlicher Stellungnahme nicht bestätigt werden kann, dass die betroffenen Änderungen/Abweichungen keine Auswirkungen auf die Gültigkeit des vorliegenden Gutachtens haben.
Wird eine Neuberechnung des Gutachtens erforderlich, führt dies zu einer Antragspflicht nach § 15 bzw. § 16 BImSchG unter Vorlage einer aktuellen standortspezifischen Risikoanalyse.

Hinweise aus dem Natur- und Landschaftsrecht

Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz

16. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff Bundesnaturschutzgesetz.

Hinweis zur infrastrukturellen Erschließung des Baugrundstücks/Netzanbindung

17. Außerhalb der Baugrundstücke erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die untere Naturschutzbehörde kann die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen. Insbesondere ist bei Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen eine Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer vorzulegen.

Hinweis zum Fledermaus-Gondelmonitoring

18. Der pauschale Abschaltalgorithmus zum Schutz von Fledermäusen kann durch ein zweijähriges akustisches Fledermausmonitoring auf Gondelhöhe der WEA 06 nach der Methodik von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016) angepasst werden. Es sind die ersten beiden vollständigen, aufeinander folgenden Fledermausaktivitätsperioden (01.04. bis 31.10.) nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage zu erfassen. In BEHR et al. (2016) findet sich die Beschreibung der akustischen Erfassungstechnik und ein Leitfaden zur Durchführung einer akustischen Aktivitätserfassung an Windenergieanlagen und zur Berechnung fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen. Die Vorgaben dieses Leitfadens sind bei der Durchführung des Gondelmonitorings unbedingt einzuhalten. Andernfalls werden die gewonnenen Daten i.d.R. nicht anerkannt. Das Merkblatt Gondelmonitoring im Kreis Paderborn in der jeweils aktuellen Fassung ist zu beachten.

19. Alternativ zum Gondelmonitoring an der WEA 06 können auf Antrag die Erfassungsergebnisse des Gondelmonitorings der benachbarten WEA 01 bei der Berechnung des anlagenspezifischen Abschaltalgorithmus mit dem Computerprogramm ProBat für die WEA 06 herangezogen werden.

Hinweise aus dem Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrecht

Hinweise der unteren Wasserwirtschaftsbehörde

20. Jegliche Abweichungen von den vorgelegten Antragsunterlagen, die wasserwirtschaftliche Belange betreffen, dürfen erst nach Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn umgesetzt werden.
21. Der Umgang mit mehr als 0,22 Kubikmetern bei flüssigen Stoffen oder mit einer Masse von mehr als 0,2 Tonnen bei gasförmigen und festen wassergefährdenden Stoffen in oberirdischen Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten oder in unterirdischen Anlagen fällt unter den Anwendungsbereich der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905, AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung (vgl. § 1 Abs. 3 AwSV). Die Anforderungen der AwSV sind vom Betreiber eigenverantwortlich einzuhalten.
22. Für Anlagen außerhalb des Geltungsbereichs der AwSV (z. B. unterhalb der Bagatell-grenzen nach § 1 Abs. 3 AwSV) sind der Besorgnisgrundsatz nach § 62 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 - WHG) und die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 62 Abs. 2 WHG eigenverantwortlich vom Betreiber einzuhalten bzw. umzusetzen.
23. Alle Betriebsstörungen und sonstigen Vorkommnisse mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen in einer nicht nur unerheblichen Menge sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist (vgl. § 24 Abs. 2 AwSV).

Ansprechp.: Herr Gottlob (Tel.: 05251/308-6658)

Hinweise der unteren Abfallwirtschaftsbehörde

24. Auf die verbindlichen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung bei Baumaßnahmen wird hingewiesen.
25. Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des AV.E-Eigenbetriebes (Tel.: 05251/1812-0) erfragt werden.

Ansprechp.: Herr Holzkämper/Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6638/6639)

Hinweise der Unteren Denkmalbehörde – Gemeinde Borchen

26. Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur

Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Hinweise der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Bielefeld

27. Eine – unvollständige – Liste von archäologischen Fachfirmen werden der Antragstellerin durch den LWL-Archäologie für Westfalen zur Verfügung gestellt.
28. Der Vorhabenträger wird gebeten, sich frühzeitig mit dem LWL-Archäologie für Westfalen in Verbindung zu setzen (LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50, E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org).

Hinweise des Landesbetriebs Wald und Holz NRW

29. Wird für das Bauvorhaben der angrenzende Wald in Anspruch genommen, kann dies nur mit Zustimmung des Forstamtes als Untere Forstbehörde und Eigentümer geschehen.
30. Sofern Waldflächen für die Erschließung des Standortes in Anspruch genommen werden, ist ebenfalls die Forstbehörde zu beteiligen.

VIII. ANLAGEN

1. Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Reg.-Nr. Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|------------------------------------|
| 1 | Antrag gem. § 4 BImSchG |
| 2 | Bauvorlagen |
| 3 | Standort und Umgebung |
| 4 | Anlagenbeschreibung |
| 5 | Unterlagen Nordex N149/5X TS125-04 |
| 6 | Sonstiges |

Gutachten:

- Schallimmissionsprognose für eine Windenergieanlage am Standort A33/Borchen (WEA 06), Ramboll Deutschland GmbH, Kassel, Bericht-Nr.: 18-1-3013-011-NRM, 26.09.2024
- Schattenwurfprognose für eine Windenergieanlage am Standort A33/Borchen WEA 06, Ramboll Deutschland GmbH, Kassel, Bericht-Nr.: 18-1-3013-011-SRM, 27.09.2024
- Eisfallgutachten für eine Windenergieanlage am Standort WP A33 WEA 06, Ramboll Deutschland GmbH, Kassel, Bericht-Nr.: 18-1-3013-008-EBE, 15.06.2023
- Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Borchen A33 Deutschland, I17-Wind GmbH & Co. KG, Husum, Bericht-Nr.: I17-SE-2023-579, 25.03.2024
- Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44/45 b BNatSchG „Anlage und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 06) vom Typ „Nordex N-149/5.X“ nordwestlich Etteln, Gemeinde Borchen“, Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer 15.06.2023
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) „Anlage und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 06) vom Typ „Nordex N-149/5.X“ nordwestlich Etteln, Gemeinde Borchen“, Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer 15.06.2023
- Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) nach § 6 UVPG „Anlage und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 06) vom Typ „Nordex N-149/5.X“ nordwestlich Etteln, Gemeinde Borchen“, Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer 15.06.2023
- Gutachten zur Bewertung der Funktionalität eines Eiserkennungssystems zur Verhinderung von Eisabwurf an NORDEX Windenergieanlagen, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, TÜV NORD Bericht Nr.: 8111 327 215 Rev. 7, 29.05.2024

Anlage: Bauvorlagen, die explizit zum Bestandteil der Genehmigung erklärt werden:

1. „Prüfbescheid für eine Typenprüfung“ mit der Prüfnummer 3114113-163-d Rev.5 vom 31.01.2023,
2. Gutachten zur Standorteignung von WEA nach DIBt 2012 für den Windpark Borchen A33, Bericht-Nr.: I17-SE-2023-579 vom 25.03.2024
3. Brandschutzkonzept Nr. 23-167 vom 05.12.2023 aufgestellt von Dipl. Ing. Martin Andreas.
4. Das Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an Nordex Windenergieanlagen, mit der TÜV NORD Bericht Nr.: 8111 327 215, Rev. 7, erstellt von der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG am 29.05.2024, 51 Seiten

5. Das Eisfallgutachten für eine Windenergieanlage am Standort WP A33 WEA 06 (Nordrhein-Westfalen) unter dem Zeichen 18-1-3013-008-EBE, Ramboll Deutschland GmbH, Kassel, am 15.06.2023, 26 Seiten (standortspezifische Risikoanalyse)
6. Der amtliche Lageplan zum Bauantrag mit der Auftragsnummer 22-556, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Brülke am 13.11.2022

2. Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)

ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturchutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)